



Servicehandbuch

Termine

Bestellformulare

Technische Richtlinien

Auf- und Abbaubestimmungen

Feuersicherheitsbestimmungen



messe augsburg

...mehr als ausstellen.



Ihr Service-Kontakt

Die Informationen auf den folgenden Seiten werden regelmäßig aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich Daten inzwischen verändert haben oder Fehler und Ungenauigkeiten enthalten. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Dies gilt auch für die Internet-Seiten, auf die teilweise verwiesen wird.

Für Fragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Service-Hotline

Tel.: +49 (0)821-2572-206

Fax: +49 (0)821-2572-277

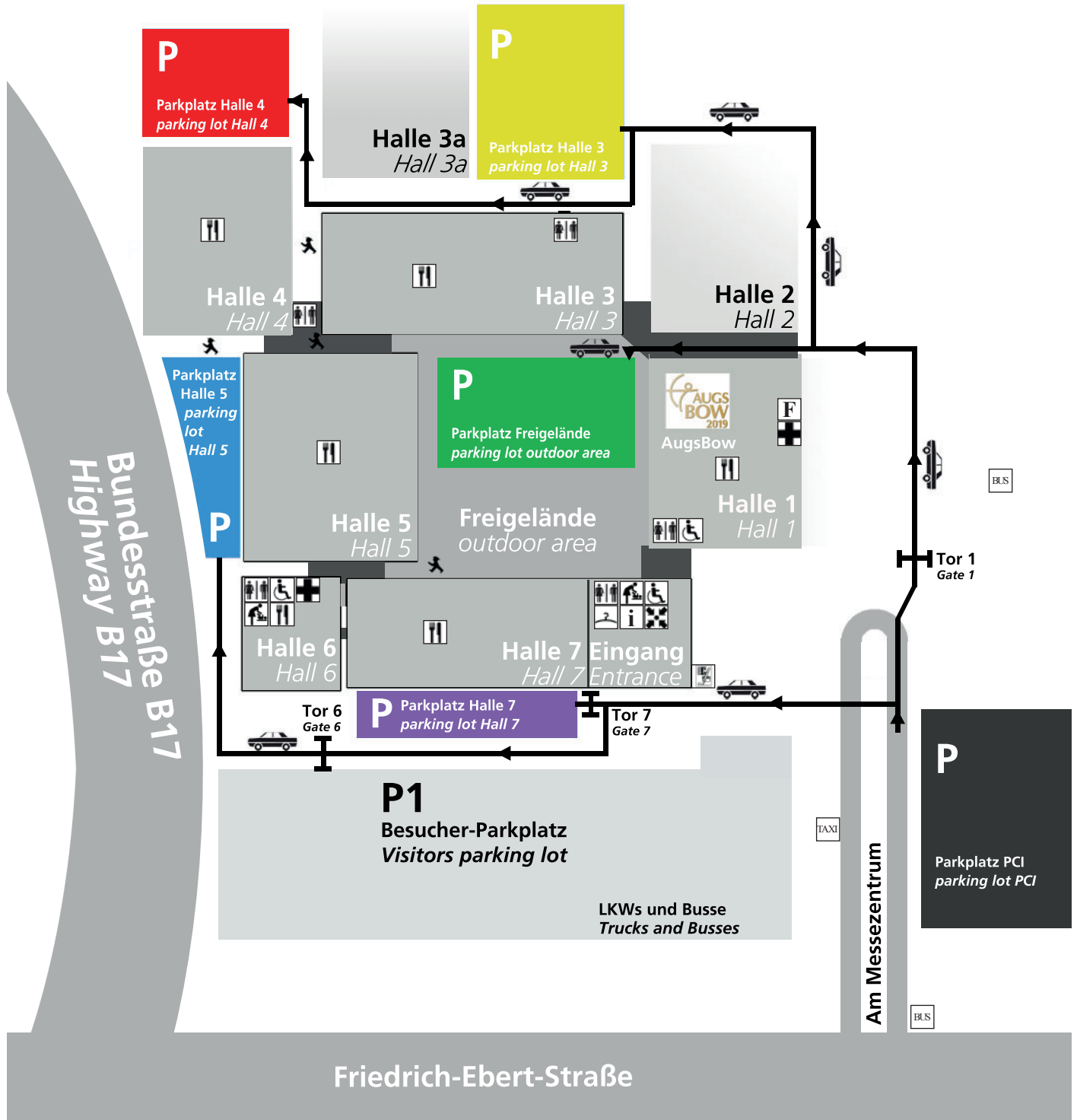
service@messeaugzburg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	
Geländeplan	4
Hausordnung / Wichtige Hinweise	5
Richtlinien / Informationen von A –Z	7
Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen	10
Brandschutz / Feuersicherheit	13
Abfallvermeidung und Mülltrennung	15
FAMA Merkblatt für Aussteller	16
Wichtige Informationen CITES Bescheinigung	17

Die gewünschten Bestellungen sind bis zum 29. November 2019 einzureichen. Aussteller, die nach diesem Termin zugelassen werden, bitten wir nach Erhalt des Servicehandbuchs um schnellstmögliche Zusendung der Einzelformulare.

Geländeplan



- | | | | | | |
|--|--------------------------|--|----------------------|--|-------------|
| | Information Messeleitung | | Toilette | | Erste Hilfe |
| | Meetingpoint | | Damen-Toilette | | Feuerwehr |
| | Garderobe | | Herren-Toilette | | Bus |
| | EC-Automat | | Behinderten-Toilette | | Taxi |
| | Restaurant / Imbiss | | Wickelraum | | |

Hausordnung / Wichtige Hinweise



Sehr geehrte Ausstellerinnen und Aussteller,
wir begrüßen Sie zur JAGEN UND FISCHEN 2020.

Als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „Kleingedruckte“ nicht aus.

Dieses Aussteller-Servicehandbuch soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Messebeteiligung dienen. Beachten Sie bitte alle darin aufgeführten Hinweise und Richtlinien, die den Status einer Hausordnung haben, und geben Sie diese auch unbedingt an Ihre Mitarbeiter weiter.

Diese Informationen sowie die „Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Augsburg ASMV GmbH“ sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der JAGEN UND FISCHEN 2020.

Wir wünschen Ihrer Messebeteiligung viel Erfolg!

Ihre Messe Augsburg ASMV GmbH

Termin/Öffnungszeiten

Die Messe ist Donnerstag,
16. Januar 2020 bis Samstag,
18. Januar 2020 von 09.30 bis
18.00 Uhr und Sonntag, 19. Ja-
nuar 2020 von 09.30 bis 17.00
Uhr geöffnet.

Die Messe ist Donnerstag, 16. Januar 2020 bis Samstag, 18. Januar 2020 von 09.30 bis 18.00 Uhr und Sonntag, 19. Januar 2020 von 09.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Aussteller haben täglich ab 08.30 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 09.15 Uhr besetzt werden.

Die Kassen werden eine Stunde vor Veranstaltungsschluss geschlossen.

Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist zum Veranstaltungsschluss einzustellen.

Die Besucher müssen 30 Minuten nach Veranstaltungsende das Gelände verlassen haben.

Die Aussteller müssen die Hallen bis 19.00 Uhr verlassen haben.

Auf- und Abbautermine

Aufbauzeiten:

Dienstag,	14. Januar 2020	08.00 – 24.00 Uhr
Mittwoch,	15. Januar 2020	08.00 – 16.00 Uhr
		(Restarbeiten von 16.00 – 20.00 Uhr)

Vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und wird mit einer Systempauschale von 200,00 EUR / Tag / Stand berechnet. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der Projektleitung auf.

Stände, deren Aufbau bis Mittwoch, 15. Januar 2020, 12.00 Uhr, nicht erkennbar begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird.

Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Abbauzeiten:

Sonntag,	19. Januar 2020	17.30 – 24.00 Uhr
Montag,	20. Januar 2020	7.00 – 20.00 Uhr
Dienstag,	21. Januar 2020	7.00 – 18.00 Uhr

Ausweise für Auf- und Abbau sind nicht erforderlich.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden. Standaufbauten, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Jegliches verwendete Material muss schwer entflammbar sein. (Siehe Brandschutz / Feuersicherheit, Punkt 3.4.)

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, ist die Anbringung einer Blende empfohlen.

Die Standnummern werden von der Messeleitung angebracht.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind erst nach Begleichung der Standrechnungen gültig.

Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach Ziffer 13 der Besonderen Teilnahmebedingungen JAGEN UND FISCHEN 2020.

Zusätzliche Ausweise sind über Formular 12 für EUR 21,00 zzgl. MwSt. pro Ausweis bestellbar.

Parkausweise

Die Anzahl an Parkplätzen ist begrenzt, um Vorabbestellung der Parkausweise über das Formular 12 wird daher gebeten.

Hausordnung / Wichtige Hinweise



Verkehrs- und Parkregelung

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, im Freigelände und vor allem aber vor den Ausgängen ist generell unzulässig. In der Zeit des Auf- und Abbaus der Messe dürfen die Fahrzeuge nur während des Ab- bzw. Aufladens an bekanntgegebenen Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Tätigkeit sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen im Gelände abgestellt werden. Auf dem Messegelände gilt die StVO.

Verkehrsregelung

1. Aufbau- und Abbautage

Ab Dienstag, 14. Januar 2020, kann das Messegelände nur mit einer Einfahrtserlaubnis gegen Hinterlegung von EUR 50,00 pro Fahrzeug / Anhänger befahren werden. Diese Einfahrtserlaubnis gilt für Pkw 1 Stunde und für Lkw 3 Stunden. Bei fristgerechter Ausfahrt wird der Betrag zurückgezahlt. Bei Überschreiten der Frist wird die Hinterlegungsgebühr einbehalten. Die Zeiten können je nach Verkehrsaufkommen verkürzt und die Hinterlegungsgebühr erhöht werden.

2. Messetage

Während der Messe können Aussteller auf dem Gelände parken. Kaufen Sie hierfür bei der Messeleitung die notwendigen Parkausweise. Gegen Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr von EUR 50,00 können Sie zum Be- und Entladen einen von der Feuerschutzpolizei genehmigten freien Parkplatz benutzen (sofern nicht schon alle Parkplätze belegt sind). Wird die Parkzeit von maximal 30 Minuten überschritten, verfällt die hinterlegte Sicherheitsgebühr und das Fahrzeug wird auf Kosten des Halters abgeschleppt.

3. Abbautage

Ab Sonntag, 19. Januar 2020, ca. 17.30 Uhr, gilt freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung Absatz „Parkverbot“. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Sichern Sie sich gegen Diebstahl

Diebstähle sind bei unseren Ausstellungen vergleichsweise selten. Es sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die Messe Augsburg ASMV GmbH trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau

Lassen Sie Ihren Stand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt. Die Hallen werden nachts verschlossen und bewacht, trotzdem sollten Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgegenstände sichern. Wir empfehlen deshalb auch für die Nächte der Dauer der Veranstaltung eine zusätzliche Standwache (Formular 17). Durch unsere Vertragsunternehmen können Sie mietweise verschließbare Schränke und Vitrinen anmieten. Auch Ihre Kabine kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden. (Formulare 4b, 5b und 8).

2. Veranstaltungszeit

Besetzen Sie Ihren Stand vor Beginn der Öffnungszeiten für Besucher und lassen Sie ihn auch während der Mittagszeit nicht unbesetzt. Diebstahlgefährdete Ausstellungsstände sollten speziell gesichert werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren gesamten Stand am Abend mit einem Abschlussvorhang zusätzlich zu sichern.

3. Abbau

Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3–4 Stunden des Abbaus. Verlassen Sie deshalb Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben wurden. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache vom Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Abbaus.

Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.

4. Meldung bei Diebstahl

Melden Sie Ihren Diebstahl unverzüglich bei der Messeleitung. Dort erfahren Sie auch, an welche Polizeidienststelle Sie sich wegen Erstattung einer Anzeige wenden müssen.

Die Projektleitung und die Abteilung Technik beraten Sie gern. Die Messeleitung behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen.

Richtlinien / Informationen von A–Z



- 21. Garderobe**
Foyer Tagungszentrum (Eingangsbereich)
- 22. Hotelreservierung / Zimmernachweis**
Regio Augsburg Tourismus GmbH
Schießgrabenstraße 14,
D-86150 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-50207-31
Fax.: +49 (0)821-50207-46
hotelservice@regio.augsburg.de
- 23. Hubstapler-Kranwagen**
Bitte mit Formular 16 bestellen (BTG-Messe-Spedition GmbH).
- 24. Information**
Messeleitung, Foyer Tagungszentrum
- 25. Informationen für die Presse**
Material über Neuheiten etc. bitte rechtzeitig an die Pressestelle der Messe Augsburg schicken. Termine für geplante Pressekonferenzen bitte mit dem Pressebüro der Messeleitung absprechen. Tel +49 (0)821-2572-112
- 26. Konferenz- / Besprechungsräume**
Im Messezentrum stehen Konferenz- und Besprechungsräume zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit und geben Sie dabei Termin, Personenzahl und Bestuhlungsart bekannt.
- 27. Kopierservice**
Messeleitung, Foyer Tagungszentrum
- 28. Leergut**
Formular 16
In den Messeständen, Gängen und in deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung durch den Messespediteur BTG-Messe-Spedition GmbH.
- 29. Meeting-Point**
Foyer Tagungszentrum, Eingangsbereich
- 30. Messe- / Ausstellungsbau / Mietmöbel**
Siehe Formulare 5 + 5a + 5b
Messe Augsburg ASMV GmbH
Am Messezentrum 5
D-86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 2572-206
Fax: +49 (0)821 2572-277

Formulare 3+ 4 + 4a + 4b + 7 + 8
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1
D-90471 Nürnberg
Tel.: +49 (0) 9119-8833-181
Fax: +49 (0) 9119-8833-281
info@afag.de / www.afag.de

Alternative Fullservice- Standbau- Dienstleister:
Messebau Rappenglitz
Palsweiser Straße 50
D-88216 Maisach/Gernlinden
Tel.: +49 (0) 8142-2952-0
Fax: +49 (0) 8142-2952-99

deka messebau gmbh
Karl-Nolan-Straße 5
D-86157 Augsburg
Tel.: +49 (0) 821-43000-0
Fax: +49 (0) 821-43000-24
info@deka-messebau.de
- Messe System Service Rita Böhme e.K.
Gewerbestraße 9-11
D-86420 Diedorf
Tel.: +49 (0) 8238-9610-0
Fax: +49 (0) 8238-9610-66
info@mss-messe.de
- 31. Mietwagen**
Europcar
Sheridan Center
Stadtbergerstraße 99
D-86157 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-346510
Fax: +49 (0)821-3465166
- 32. Musikgeräte**
Dürfen nur mit Kopfhörer vorgeführt werden. Siehe Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen Punkt 28.
- 33. Pressebüro**
Foyer Tagungszentrum, Raum 1.18
- 34. Propangasanschlüsse**
Bei Verwendung von Propangas zu Vorführzwecken im gesamten Messegelände ist die Messeleitung vor Veranstaltungsbeginn zu verständigen. Die komplette Gasanlage ist meldepflichtig und darf nur nach vorheriger kostenpflichtiger Abnahme durch Sachverständige in Betrieb genommen werden. Für nähere Informationen oder Kontaktdaten wenden Sie sich bitte an unseren Messeservice Tel.: +49(0)821/2572-206.
- 25. Standblenden / Beschriftungen**
Formular 3
- 36. Rauchverbot**
Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbots die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.
- 37. Reinigung**
a) Allgemeine Reinigung
Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird von der Messeleitung veranlasst. Am letzten Aufbautag wird ab 20.00 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und kostenpflichtig entfernt.
b) Standreinigung
Formular 19
Für die Standreinigung steht die Vertragsfirma PutzStern Gebäudereinigung e.K. zur Verfügung.
Wird der Messestand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Messegelände autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 20.00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen davon nicht möglich.
- 38. Spedition**
Siehe Formular 16
Expressgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Stück- und Eilgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Die Zustellung dieser Güter erfolgt ausschließlich durch den Messespediteur. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Gabelstapler ausschließlich über den Messespediteur angefordert werden.
- 39. Standbegrenzungswände / Kabinenbau**
Formular 4b + 5b + 8
- 40. Steuerrückerstattung**
Siehe Internet www.bff-online.de (Bundesamt für Finanzen)
- 41. Taxi**
Tel.: +49 (0)821-35025, 36333 und 19410

Richtlinien / Informationen von A–Z



42. Telefon / Internet

Formular 9

Im Foyer und den Messehallen steht kostenlos W-LAN zur Verfügung.

43. Toiletten, Behinderten-WC, Wickelraum

Die Benutzung der Toiletten ist kostenlos. Sie befinden sich im Foyer Halle 1, 3, an Halle 4, in Halle 6 und im Foyer des Tagungscenters.

Die Behindertentoiletten und Wickelräume befinden sich im Eingangsbereich und in den Hallen 1, 6 und im Foyer des Tagungscenters

44. Verkehrslenkung

Von den Autobahnen und allen wichtigen Zufahrtsstraßen erfolgt eine Verkehrslenkung zum Messezentrum mit dem Veranstaltungslogo.

45. Versicherung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter, Standausstattungen sowie der gemieteten Gegenstände wird empfohlen. Die Messeleitung vermittelt eine Ausstellungs-Versicherung (Deckung von Transport- und Aufenthaltsrisiken).

46. Wasserinstallation

Formular 11

47. Werbeflächen

Formular 14

Innerhalb des Messegeländes ist die Anmietung von Werbeflächen möglich.

48. Fahnenmasten

Bestellung über die Messeleitung (Tel.: +49 (0)821-2572-206)

49. Zeitpersonal-Vermittlung

Formulare 20 + 21

50. Zusätzliche Standeinbauten und Standausrüstung

(Formulare 4b + 5b + 6)

Zwischenwände – Türen – Vorhänge – Vitrinen usw.

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen



1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichtsskizzen bei der Messeleitung bis zum angegebenen Termin zur Genehmigung einzureichen.

2. Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Messe vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die Bayer. Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist bei geplanten Ständen über 200 m² Gesamtfläche, bei begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, beim Bauordnungsamt Augsburg zu beantragen.

Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne, auch für zweigeschossige Stände) sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung bei der Messe Augsburg ASMV GmbH, Bereich Technik, einzureichen.

Auf § 1 und 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) wird bezüglich der Art und des Umfangs der einzureichenden Unterlagen verwiesen.

Verwenden Sie bitte zur Anmeldung Formular A.1.

3. Hallenwände, Stützpfiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparente usw. an der Hallendecke und den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

5. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau der Messeleitung zur Kenntnis gebracht werden.

6. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereit gestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

7. Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen. Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und Anschrift des Standinhabers sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

8. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Dem Einbau von Styropor – Standbeschriftung ausgenommen – sowie der Verwendung von Heu, Stroh und Ausschmückungen mit Blumen, Palmen und sonstigen Pflanzen aus Kunststoff zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden!

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Einzelne Nadel- bzw. Tannenzweige sind zu Dekorationszwecken nicht zulässig. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. (Entzündungs-

gefahr durch Rauchzeug).

Beachten Sie bitte die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen.

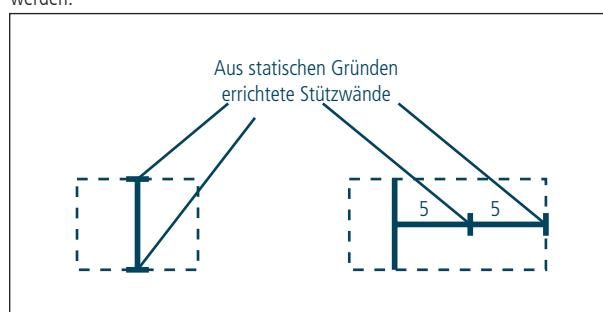
9. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände werden auf Bestellung im gereinigten Zustand zur Verfügung gestellt und müssen vom Aussteller wieder sauber zurückgegeben werden. Andernfalls werden die Trennwände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; desgleichen können sie keinerlei Stützfunktionen während des Auf- und Abbaus übernehmen. Leichte Stücke können entlang der Nagelleisten befestigt werden.

Von der Messeleitung aus statischen Gründen errichtete Stützwände dürfen vom Aussteller selbst nicht entfernt werden. Stützwände müssen z. B. bei freistehenden Trennwänden ab 3 m Länge bzw. bei Trennwänden zwischen Kopfständen aufgestellt werden, da ansonsten die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.

Das Entfernen der Stützwände kann nur durch die Messeleitung veranlasst werden.



Diese Wände dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Wände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von Nägeln oder doppelseitigem Klebeband ist nicht gestattet. Geeignetes Klebematerial kann gestellt werden. Nach Veranstaltungsende sind alle Tafeln von den Wänden zu nehmen und evtl. Klebereste zu entfernen. Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet. Beschädigungen werden zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

10. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen entfernt werden.

Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, dürfen nicht liegen gelassen werden.

Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termins auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert.

11. Versorgungsschächte

Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden.

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen



12. Bodenbelastung der Hallen

Halle	Befahrbarkeit	Radlast	Flächenlast
1	ebenerdig befahrbar	1,5 Tonnen	0,75 Tonnen per m ²
2	derzeit im Neubau!		
3	ebenerdig befahrbar	5 Tonnen	1,67 Tonnen per m ²
4	ebenerdig befahrbar	10 Tonnen	3,33 Tonnen per m ² SLW60-geeignet
5	ebenerdig befahrbar	10 Tonnen	3,33 Tonnen per m ²
6	Schwerlastfliesenboden, NUR mit Hubwagen ebenerdig befahrbar		1,67 Tonnen
7	ebenerdig befahrbar	5 Tonnen	1,67 Tonnen per m ²

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche können lediglich mit Doppelklebeband (s. Punkt 14) befestigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten. Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden. Die Wiederherstellung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers. Der Fliesenboden im Tagungscenter darf nicht mit Hubwagen befahren werden.

13. Fundamente

Aussteller, die Fundamente oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Messeleitung einholen. Skizzen M 1 : 50 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Kosten der Fundamente und die Wiederherstellung des Hallenbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Klebebänder

Doppelklebebänder müssen am Boden mit PVC-Klebeband (z. B. Tesapack) unterklebt werden. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

15. Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen.

Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel.

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

16. Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten.

17. Bei **Schweißarbeiten** ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

18. Kanten von **Glasscheiben** müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Hallentore / Hallenhöhen

Halle	Zufahrtstore		Doppelflügeltüren		Lichte Nutzhöhe
	Anzahl	Höhe/Breite	Anzahl	Höhe/Breite	
1	6	4,50/4,00 m	10	2,20/2,00 m	10,00 m
2	derzeit im Neubau!				
3	4	4,50/4,20 m	10 8	2,10/2,00 m 2,20/2,00 m	7,00 m
4	2 2	4,90/5,40 m 4,90/4,40 m	14	2,40/1,95 m	5,10 m
5	6	5,00/5,00 m	10 6	2,50/2,00 m 2,50/2,40 m	10,00 m
6			10	2,50/2,10 m	4,40 m
7	1 5	4,40/5,25 m 4,40/4,10 m	10 2	2,10/1,90 m 2,50/2,30 m	7,00 m

20. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen auf dem Gelände der Messe Augsburg und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen (siehe Seite 6 „Parkverbot“).

Lkws und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorhergesehenen Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen.

Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstiger Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

21. **Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

22. Elektrische Anlagen

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel.

23. Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.

Dieser kann nur durch eine Vertragsfirma der Messeleitung installiert werden. Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.

Diese Stände müssen von der Vertragsfirma gegen eine Gebühr, die im Formular 10 festgelegt ist, abgenommen werden.

Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen (siehe hierzu Formular 10).

Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Mit den Kosten wird der Auftraggeber belastet. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

24. Wasserinstallation

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Installation von Wasser. Sämtliche Arbeiten können jedoch nur durch die von der Messeleitung beauftragten Firmen durchgeführt werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet. (Formular 11).

25. Unfallverhütung

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die **Arbeitsschutz-** und **Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messeleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen



Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das
Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben
Morellstraße 30d
D-86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-327-01
Fax: +49 (0)821-327-2700

26. Maschinenvorführung

Soweit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelastigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugseleitungen sind in Planung und Ausführung mit der technischen Abteilung der Messeleitung zu klären.

27. Werbung innerhalb der Messestände

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

28. Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen/Film-, Dia-, Videovorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.

Musikalische Darbietungen sind in jedem Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermalung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management Messe
Herdweg 63
D-70174 Stuttgart
+49 (0)711 2252-794
+49 (0)711 2252-800
messe@gema.de

29. Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragten müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

Brandschutz / Feuersicherheit



Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der technischen Richtlinien und Aufbaubestimmungen und müssen eingehalten werden.

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit der

Stadt Augsburg

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Berliner Allee 30

D-86153 Augsburg

Tel.: +49 (0)821-324374-00

Fax: +49 (0)821-324374-19

in Verbindung zu setzen.

(siehe auch Formular A.2)

- 1.2 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Sofern in den Ständen **Vorführungen** stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Darunter fallen u. a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von **nicht elektrisch** betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden (siehe Absatz 3.9).

- 2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

- 2.3 **Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen Formular A.2.**

- 2.4 **Nichtanzeigen bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.**

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseeinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

3.3 Standgestaltung/Standplanung/Standabdeckung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen und Foyers der Messe Augsburg alle Stände nach oben hin offen sein. Ausnahmen können nur wie folgt genehmigt werden:

Standüberdachungen und Standüberdeckungen jeder Art sind, unabhängig von ihrer Größe, nur zulässig, wenn die Messe Augsburg zugestimmt hat. Die Aussteller müssen Standüberdachungen vorab beim Mieter anmelden, der diese der Messe Augsburg spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung in einer Form präsentiert, welche die Messe Augsburg wiederum bei der behördlichen Abnahme vorlegen kann.

Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen nur mit VDS-geprüften, sprinklerauglichen, weitmaschigen und schwer entflammaren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden, andernfalls muss der Mieter und kann die Messe Augsburg die Demontage anweisen.

Bei festen Standüberdachungen sind Stände, Dekoration und Zubehör vollständig in B1 (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen. Der Mieter muss in seiner Planung folgendes sicherstellen: der Sicherheitsabstand zwischen Ständen mit festen Standüberdachungen muss allseitig mindestens 3 m betragen. Pro angefangene 8 m² muss ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder unter der Überdachung montiert werden. Um die Alarmierung der Feuerwehr sicherzustellen, ist in jeder Halle, in der sich ein Stand mit Überdachung größer als 8 m² befindet, eine vom Veranstalter beauftragte Nachtwache zu stellen. Bei festen Standüberdachungen, die größer als 30 m² sind, ist die überdeckte Fläche mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage muss bei der Firma GLORIA

Norbert Wilhelm

Flotowstrasse 15

D-86368 Gersthofen

Tel.: +49 (0)821-703030

über die Messe Augsburg erfolgen.

Bei Konzerten, Tagungen und Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen kann die Überdachung von Ständen nicht genehmigt werden.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

IMD Internationale

Messedesign GmbH

Austraße 18

D-74196 Neuenstadt/Kocher

Tel.: +49 (0)7139-4744-0

Fax: +49 (0)7139-4744-44

info@imd-neuenstadt.de

Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Imprägnierung der Stand noch nicht eingeräumt sein sollte, da das verwendete Mittel korrodierend auf verschiedene Metalle wirkt. Für eventuelle Schäden kann deshalb von der Fa. IMD keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Textilien oder sonstige Materialien aus Kunststoffen nicht nachträglich behandelt werden können.

Brandschutz / Feuersicherheit



Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rauchende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messeschluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

3.8 Rauchverbot

In den Gebäuden der Messe Augsburg besteht entsprechend des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens (GSG) Rauchverbot. Der Mieter ist den Besuchern gegenüber zur Durchsetzung des Verbotes verpflichtet. Er hat auf das Verbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen das GSG können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen und als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

3.9 Propan-, (Butan-)Flaschen, -Gasflaschen

Propan-, (Butan-) und Gasflaschen sind von der Messeleitung aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen.

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner Ausstellungs-Exponate Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangasanlage muss von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme abgenommen werden (siehe Informationen A–Z, Punkt 34).

Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.

3.10 Ölfeuerungen, Ölbrenner

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl) gilt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen und Fachbetriebsverordnung – VAuSF) vom 13.02.1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1984). Daneben sind zu beachten die Richtlinien HBR Fassung Juli 1966 und die Richtlinien für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4755 und die Norm Ölbrenner – Begriffe, Anforderungen, Bau Prüfungen DIN 4787 – sowie die VLwF vom 21.01.1971.

Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden.

3.11 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.12 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A1, A11 und B)

3.13 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z. B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z. B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.14 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

dürfen im Freigelände nur mit einem verschließbaren Tankdeckel abgestellt werden.

3.15 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit geringen Kraftstoffmengen befüllt sein. Für Pkws max. 5 Liter Kraftstoff, gasbetriebene Pkws max. 7,5 kg Gas. Motorräder max. 1 Liter Kraftstoff.

Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen.

Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat in jedem Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

3.16 Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen **Sicherheitsbeleuchtung**. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4. Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich.

Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein.

Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.

Abfallvermeidung und Mülltrennung



Das Formular 15 (Abfallentsorgung) im Servicehandbuch ist in jedem Fall auszufüllen und an die Messeleitung zurückzuschicken. Nicht ausgefüllte und nicht abgegebene Formulare führen zur Berechnung der Kosten nach dem Umlageprinzip oder der Pauschaleinstufung.

1. Die Stadt Augsburg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.
2. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfallvermeidung zu betreiben und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.
3. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Restwerbmittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen oder werden durch die Messeleitung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke sollen aus Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.
 - Für Glas, Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen teilweise Recyclingbehälter bereit (Keine Verpackung).
 - Während des Tages anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und abends an den Standrand, auf den Gang zu stellen.
 - Für nicht entfernte Teppichböden und Standbauteile werden durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand erhöhte Gebühren bzw. der Aufwand berechnet.
 - Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck verwenden. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

Der Messeleitung und den von ihr berechtigten Personen ist Auskunft zu erteilen. Die Anweisungen sind zu befolgen.

Der Fachverband Messen und Ausstellungen (FAMA) unterstützt dabei, die Qualität von Veranstaltungen und die Transparenz der Märkte für die Kunden weiter zu verbessern und so den Erfolg für Aussteller, Besucher und Veranstaltungsorte nachhaltig zu steigern.

Der FAMA bittet ausstellenden Firmen und ihre Mitarbeiter in ihrem eigenen Interesse folgende Bestimmungen unbedingt einzuhalten:

1. Firmierung

An allen Ständen muss die vollständige Anschrift des Ausstellers (ggfs. auch der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) in vom Gang aus deutlich lesbarer Größe angebracht sein. (Firmenname, Straße, Hausnummer, Ort mit Postleitzahl – Angabe des Postfachs genügt nicht.)

2. Preisauszeichnung

Alle angebotenen Waren müssen grundsätzlich einzeln, soweit serienmäßig angeboten, durch ein Preisschild ausgezeichnet sein. Die Preise müssen Endpreise sein.

3. Auftragsbücher

Verwendet der Aussteller Auftragsbücher seiner Lieferfirma, so muss auf jedem Formular zusätzlich zu der Firma des Lieferanten die vollständige Anschrift der ausstellenden Firma aufgedruckt oder aufgestempelt sein.

4. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur vom Stand aus und innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, um dem Informationsbedürfnis der Besucher zu entsprechen.

5. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit, müssen zutreffend und vollständig sein.

6. Liefertermine

Zugesagte Liefertermine sind einzuhalten. Verzögert sich die Lieferung aus wichtigen Gründen, so ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere Farbe, Design, Maße, mit größter Sorgfalt aufzunehmen. Das Risiko von Fertigungsmängeln und die Kosten ihrer Behebung dürfen nicht dem Besteller angelastet werden.

8. Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungsleitung – den Veranstalter – einzuschalten.

Aussteller, die diese Bestimmungen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht einhalten, müssen mit Schließung des Standes und Ausschluss von weiteren Veranstaltungen rechnen.

Mängel, die die Veranstaltung selbst betreffen, müssen der Ausstellungsleitung noch während der Ausstellung schriftlich mitgeteilt werden, damit eine sofortige Überprüfung und gegebenenfalls Beseitigung der berechtigten Reklamationen noch während der Laufzeit erfolgen kann.

Diese Richtlinien wurden mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgestimmt. Auf ihre Anwendung als Ergänzung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA wird bei allen Veranstaltungen der Mitglieder des FAMA strengstens geachtet.

Wichtige Informationen

CITES Bescheinigung



CITES – Bescheinigung bzw. EG-Bescheinigung

Wenn Sie an Ihrem Messestand Exemplare von besonders geschützten Tierarten, dazu gehören lebende und tote (Präparate) Tiere, Teile (z.B. Zähne, Felle, Häute, Federn) und Erzeugnisse von Tieren (z.B. Schmuck oder Kunstgegenstände, Messergriffe aus Elfenbein oder Mäntel, Taschen aus Krokodil-, Echsen- oder Schlangenleder/-häuten) ausstellen, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die erforderlichen Nachweise, Dokumente und Genehmigungen vorliegen.

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung gem. § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu führen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einem Bußgeld bis EUR 10.000,- gem. § 69 Abs. 3 Nr. 27 Buchst. c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 BArtSchV geahndet werden.

Für Tiere, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen und im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt sind (z.B. Elfenbein vom Elefanten und alle europäischen Greifvögel), müssen darüber hinaus die entsprechenden EG-Bescheinigungen mitgeführt werden.

Streng geschützte Arten, die in der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV sowie Arten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind (z.B. Eisvogel und Biber), ist

- a) eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder
- b) eine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Bei Fragen und in unklaren Fällen informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Naturschutzbehörde.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- geahndet werden.

Nach den Strafbestimmungen des § 71 BNatSchG ist bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Tat eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, sind die Voraussetzungen – Verbote und Ausnahmen – nach § 2 Abs. 1 bis 4 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) zu beachten bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 BWildSchV erforderlich.



Messe Augsburg

ASMV GmbH

Am Messezentrum 5
86159 Augsburg

Tel: +49 (0)821-2572-206

Fax: +49 (0)821-2572-277

service@messeaugzburg.de

www.messeaugzburg.de